



Gesetz vom 25. Februar 2016, Nr. 21

(Erhebung zum Gesetz des Gesetzesdekrets vom 30. Dezember 2015, Nr. 210 betreffend die „Verlängerung bzw. den Aufschub von Fristen, welche von Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind“ - sog. Milleproroghe)

von Barbara Bissoli

Die im Zuge der Erhebung zum Gesetz eingeführten Änderungen sind in fett gekennzeichnet. Berücksichtigt wurden lediglich wesentliche Änderungen.

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

Art. 1 Absatz	Proroga di termini in materia di pubbliche amministrazioni	
1-10	Aufschub der Frist innerhalb der staatliche Verwaltungen und besondere Körperschaften einige Verfahren zur Personalaufnahme abwickeln müssen auf den 31. Dezember 2016.	NR
10-bis	Verlängerung der Gültigkeit der Ranglisten mit Auslaufcharakter (RmA) des Lehrpersonals bis zum Schuljahr 2018/2019 (abweichend von der Bestimmung des Art. 1 Abs. 4 des GD 97/2004).	NR
10-ter	Aufschub der Frist zur Diplomerlangung an den Instituten für höhere musikalische und künstlerische Bildung und Spezialisierung auf den 31.12.2017, zum Zwecke der Gleichwertigkeitserklärung.	N
10-sexies	Aufschub der Frist zum Erlass der Verordnung, die die Art und Weise der Durchführung der Verfahren zur Zuerkennung der wissenschaftlichen staatlichen Befähigung als Universitätsdozent festlegt, auf den 31.12.2016.	N
10-septies	Die Verträge der Universitätsassistenten "Typ B" dürfen bis zum 31.12.2016, aber nicht darüber hinaus, verlängert werden.	N
10-octies	Die Verträge der Universitätsassistenten "Typ B" können bis zum 31.12.2016 verlängert werden, sollten sie vor diesem Datum ablaufen. Dies gilt jedoch nur für jene Assistenten, die nicht am staatlichen Verfahren zur Erlangung der wissenschaftlichen staatlichen Befähigung der Jahre 2012 e 2013 teilgenommen haben.	N
Art. 2 Absatz	Proroga di termini in materia di giustizia amministrativa	
1	Aufschub der Bestimmung, laut welcher alle Akte und Maßnahmen des Richters, seines Hilfspersonals, des Personals der Gerichtsämter und der Parteien digital unterschrieben werden müssen, auf den 1. Juli 2016.	H
2	Die Erprobung der neuen Bestimmungen im Bereich des telematischen Gerichtsverfahrens wird bei den regionalen Verwaltungsgerichten und dem Staatsrat bis zum 30. Juni 2016 weitergeführt.	H
2-ter	Die Eintragung in das Sonderverzeichnis der an höheren Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte kann erst nach 4 Jahren (anstatt 3 Jahren) ausgehend vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch das Gesetz Nr. 247 aus dem Jahr 2012 eingeführten Reform erfolgen.	H
Art. 2-ter	Proroga di termini in materia di giustizia ordinaria	
1	Die Frist, innerhalb der das Justizministerium die Fortführung der Ämter der Friedensgerichte auf Anfrage der örtlichen Körperschaften genehmigt, wird auf den 31. Mai 2016 verschoben.	H
Art. 2-quater	Proroga di termini di competenza del Ministero del Lavoro e delle politiche sociali	
1	Verlängerung der Gültigkeit der Bestimmung auf das Jahr 2016, die es dem Arbeitgeber erlaubt, in einigen Fällen, in denen das Anrecht auf die Sozialversicherung für die Beschäftigung (ASPI) besteht, die Summe in Höhe von 41 % gemäß Art. 2 Abs. 34 des Gesetzes Nr. 92 aus dem Jahr 2012, nicht zu überweisen.	H
2	Die Lohnergänzungsleistung für Solidaritätsverträge wird im Jahr 2016 um 10 % erhöht.	H



Art. 3 Absatz	Proroga di termini in materia di sviluppo economico	
2-bis/2-ter	Aufschub der Fristen zur Veröffentlichung von Ausschreibungen zur Vergabe der Verteilerdienste für Erdgas.	N
2-quater	Aufschub der Verpflichtung der Regionen und autonomen Provinzen, eine Schulung für Installateure von Anlagen für erneuerbare Energien gemäß Art. 15 Abs. 2 des GvD Nr. 28/2011 vorzusehen, auf den 31.12.2016.	H
Art. 4 Absatz	Proroga di termini di competenza del Ministero dell'Interno e della difesa	
1	Verlängerung der Ersatzbefugnisse des Präfekten zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags der örtlichen Körperschaften bis zum 31. Dezember 2016.	N R
2	Aufschub der Frist, um die Anpassung an die Brandschutzbestimmungen im Bereich Schulbau zu vollenden, auf den 31. Dezember 2016.	H
2-bis	Fristaufschub in Bezug auf die Anpassung von Beherbergungsbetrieben mit mehr als 25 Betten an die Bestimmungen im Bereich des Brandschutzes auf den 31.12.2016.	H
3	Aufschub der Frist, ab welcher Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten, die Eigenerklärungen benutzen können, auf den 31. Dezember 2016.	H
Art. 5 Absatz	Proroga di termini in materia di distretti turistici	
1	Aufschub der Frist zur Abgrenzung der touristischen Bezirke auf den 30. Juni 2016.	N R
Art. 6 Absatz	Proroga di termini in materie di competenza del Ministero della Salute	
2	Aufschub der Ersetzung des derzeitigen Vergütungssystems der Arzneimittelverteilung mit einer neuen noch zu bestimmenden Methode auf den 1. Jänner 2017.	H
3	Die Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen zu Lasten des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Höchstarife der Einrichtungen, die ambulante Versorgung leisten, und der Tarife für Prothesenversorgung wird auf den 30. September 2016 aufgeschoben.	N R
4	Jene Regionen, die eine regionale Einkaufszentrale errichtet haben, erhalten auch für das Jahr 2015 eine Prämie, die auf die ordentlichen Ressourcen geltend gemacht wird, die von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die Finanzierung des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes vorgesehen sind.	N R
4-bis	Im Jahr 2016 bleiben die Regionen Marken, Umbrien und Venetien Bezugsregionen für die Festlegung des regionalen Standardbedarfs im Sanitätsbereich.	N R
Art. 7 Absatz	Proroga di termini in materia di infrastrutture e trasporti	
1	Bis zum 31. Juli 2016 und ausschließlich bei Verträgen bezüglich Arbeiten, die aufgrund von Ausschreibungen oder einem anderen Auswahlverfahren vergeben werden, die nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes dieses Gesetzesdekretes eingeleitet werden, ist die Vorauszahlung auf 20 Prozent des Vertragsbetrags erhöht.	H
2, 3, 4	Die Bestimmungen bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren und öffentlichen Arbeiten werden verlängert. Der zweite Absatz wurde insofern abgeändert, als dass die Möglichkeit der Vergabestellen die Artikel 122 Abs. 9 und 124 Abs. 8 des Kodex der öffentlichen Verträge bezüglich jener Verträge, die unter dem EU-Schwellenwert liegen, anzuwenden, bis zum 31.07.2016 verlängert wird.	H
4-bis	Zwecks Zuerkennung der Qualifikation des Ausführenden der Bauleistungen wird die Möglichkeit des Nachweises über die Höhe der schon erbrachten direkten und indirekten Bauleistungen auf den 31.07.2016 verschoben.	H
5	Die Einführung der Bestimmungen, die darauf abzielen, die missbräuchliche Ausübung von Taxidiensten und von Mietbusdiensten mit Fahrer zu verhindern, wird auf den 31. Dezember 2016 verschoben.	H
7	Ändert das GvD 163/2006, indem die Bestimmung, die die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen in Tageszeitungen aufhebt, erst ab dem 1. Jänner 2017 gilt.	H
11-bis	Die Übergangsregelung bis zur Wirksamkeit der Neuregelung der technischen Bestimmungen der Planung, des Baus und der Anpassung von Staudämmen mit Rückhaltebecken, einschließlich der seismischen und hydraulischen Anpassung, wird bis zum 28.02.2017 verlängert.	H
11-ter	Die Frist, ab der die verpflichtende Überprüfung der landwirtschaftlichen Maschinen vorgesehen ist, wird auf den 30. Juni 2016 verschoben.	H
Art. 8 Absatz	Proroga di termini in materia di competenza del Ministero dell'ambiente, della tutela del territorio e del mare	
1	Die Frist zur Anpassung an das Rückverfolgbarkeitssystem der Abfälle (sog. SISTRI) wird um ein Jahr aufgeschoben (31. Dezember 2016) (Verlängerung des sog. zweigleisigen Regimes). Der erste Absatz wird insofern ergänzt, als dass die Halbierung der Strafen für das Unterlassen der Eintragung in das	H



	SISTRI-System und der Zahlung der Einschreibgebühr vorgesehen wird.	
2	Aufschub der Frist zur Anwendung der Emissionsgrenzwerte für Industrieanlagen, um die Erneuerung der Genehmigung vonseiten der zuständigen Behörde zu ermöglichen, auf den 1. Jänner 2017.	H
3	Ab dem 29. Februar 2016 fallen Abfälle mit einem unteren Heizwert, der höher als 13.000 kj/kg ist, unter die Abfälle, die nicht in Deponien aufgenommen werden können, mit Ausnahme der Abfälle, die von der Zertrümmerung von Fahrzeugen am Ende ihres Lebenszykluses und von Alteisen stammen.	H
Art. 10 Absatz	Proroga di termini in materia economica e finanziaria	
1	Verlängerung der Möglichkeit der Gemeinden, Equitalia für die Feststellung, die Zahlung und die Einhebung der lokalen Abgaben einzusetzen, bis zum 30. Juni 2016.	H
1-bis	Aufschub der Frist um sechs Monate, innerhalb welcher die lokalen Katastersteuerkommissionen und die zentrale Katastersteuerkommission gemäß GvD Nr. 198 des Jahres 2014 eingesetzt werden müssen.	H
2	Verlängerung der Anwendung der um 12 Prozent reduzierten Koeffizienten auf die kombinierte Erzeugung von Wärme und Elektrizität zur Feststellung der Mengen an Brennstoffen, die den Steuersätzen auf die Herstellung von Elektrizität unterliegen, bis zum 31. Dezember 2016.	H
2-bis	Die Frist zur Einleitung großer Energieeffizienzprojekte wird auf den 31. Dezember 2016 verschoben.	N
2-ter, 2-quater; 2-quinquies	Festlegung der Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer von Seiten der Berufsbildungseinrichtungen, die öffentliche Beiträge erhalten.	H
3	Verlängerung des Verbots für die öffentlichen Verwaltungen Ausgaben zu tätigen, die höher als 20 Prozent der durchschnittlich in den Jahren 2010 und 2011 getätigten Ausgaben für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sind, bis 2016, falls sie nicht für Schulen und Kinderbetreuungsstätten bestimmt sind, außer der Ankauf dient der Senkung der Ausgaben, die mit der Verwaltung der Immobilien verbunden sind.	H
5	Verlängerung des Verbots, dass vorsieht, dass die von öffentlichen Verwaltungen an Mitglieder von Ausrichtungs-, Führungs- und Kontrollorganen, Verwaltungsräten und wie auch immer benannten Kollegialorganen und an Inhaber von Aufträgen jeglicher Art gezahlten Bezüge höher sind, als die am 30. April 2010 gezahlten Beträge, die aufgrund der geltenden Bestimmungen schon um 10 % reduziert wurden, bis zum 31. Dezember 2016.	H
6	Die Blockierung der Anpassung des Mietzinses, der von den öffentlichen Verwaltungen für die passive Miete von für institutionelle Zwecke genutzten Immobilien geschuldet wird, an die ISTAT-Indikatoren bleibt auch im Jahr 2016 aufrecht.	H
8-bis	Die Möglichkeit der Verwendung der im Jahr 2015 als Rückstände im Staatshaushalt im Bereich des Split-payment eingeschriebenen Beträge besteht auch im Jahr 2016.	H
Art. 12 Absatz	Credito d'imposta per promuovere la tracciabilità delle vendite dei giornali e la modernizzazione della rete di distribuzione e vendita della stampa quotidiana e periodica	
1	Aufschub der Frist, um die Rückverfolgbarkeit des Zeitungsverkaufs und der damit zusammenhängenden Steuergutschrift zu gewährleisten, auf den 31. Dezember 2016.	H
	Entrata in vigore della legge di conversione	
	26.02.2016	